## **S 4 RA 1843/98**

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Sozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren SGB VI, Rentenrecht

SGB VI, §§ 43, 44 a.F.

- Rente wegen Berufs- und

Erwerbsunfähigkeit

- Verlängerung der Zeitrente

- Stewardess - Summierung - Berufsschutz

- Verweisungstätigkeit der Bürohilfskraft

- Beweisantrag

Leitsätze Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 RA 1843/98 04.06.2003 Datum

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 64/03 10.03.2006 Datum

3. Instanz

Datum

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juni 2003 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Weiterzahlung einer Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit ļber den 31. MĤrz 1998 hinaus.

Die 1958 geborene Klägerin verfügt þber keine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie war seit März 1978 bei der Bbeschäftigt, zunächst als Bodenpersonal und von Februar 1979 bis einschlieÃ□lich März 1993 als Stewardess. Aus betrieblichen Grþnden wurde das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1993 arbeitgeberseitig gekündigt. Seit dem 24. März 1993 war die Klägerin arbeitsunfähig. Seit dem 15. Juni 1998 war sie als kaufmännische Angestellte im Bereich des Telefonmarketing bei der Firma Ebeschäftigt, anfangs in einem Umfang von 9 Stunden wöchentlich, später als Halbtagskraft. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund arbeitgeberseitiger Kündigung aus personenund verhaltensbedingten Grþnden â□□ im Wesentlichen aufgrund gesundheitlicher Probleme der Klägerin â□□ zum 30. Juni 2002.

Am 3. Mai 1993 beantragte die KlĤgerin die Bewilligung einer Rente wegen Berufsbzw. ErwerbsunfĤhigkeit. Zur Begrļndung gab sie an, sich seit August 1992 aufgrund zweier operierter BandscheibenvorfĤlle für berufs- bzw. erwerbsunfĤhig zu halten. Die Beklagte, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei der KlĤgerin als erfüllt ansah, nahm einen Ĥrztlichen Entlassungsbericht des D zu den Akten, wo die KlĤgerin sich vom 25. Februar 1992 bis zum 9. Juni 1992 wegen Alkoholabhängigkeit zur Entwöhnungsbehandlung befunden hatte. AuÃ□erdem lieÃ□ sie die Klägerin psychiatrisch, internistisch und orthopädisch begutachten.

Der Arzt für Psychiatrie Dr. H sah in seinem Gutachten vom 30. August 1993 bei der Klägerin eine Alkoholabhängigkeit und ein lumbales Nervenwurzelkompressionssyndrom. Als Stewardess sei sie damit nicht mehr einsatzfähig. Nach Durchführung einer Entwöhnungsbehandlung sei Belastbarkeit für berufsfördernde Leistungen gegeben. Es bestehe vollschichtige Belastbarkeit mit leichten Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung.

Die Internistin Dr. G diagnostizierte in ihrem Gutachten vom 27. Dezember 1993 eine Alkoholkrankheit, subjektiv empfundene HerzrhythmusstĶrungen sowie SchmerzzustĤnde am Bewegungsapparat. Die Ã∏rztin sah sich jedoch auÃ∏erstande, aus internistischer Sicht eine Stellungnahme zur LeistungsfĤhigkeit der KlĤgerin im Erwerbsleben abzugeben.

In seinem Gutachten vom 11. Januar 1994 diagnostizierte der Orthopäde Dr. Z bei der Klägerin ein Postnukleotoie-Syndrom L5/S1 (zweifache Bandscheibenoperation). Bei der Untersuchung sei die Störung im LWS-Bereich derart ausgeprägt gewesen, dass die Beweglichkeit aufgehoben gewesen sei. Die Einschränkungen seien therapeutisch in einem Jahr behebbar, insbesondere durch ein Heilverfahren. Auch mit leichter körperlicher Frauenarbeit sei die Klägerin nur 2 Stunden bis unterhalbschichtig belastbar. Die Beeinträchtigungen bestünden seit dem Reprolaps im Jahre 1993.

Vom 23. August 1994 bis zum 20. September 1994 befand die Klägerin sich zur stationären Heilbehandlung in der Klinik in B. Von dort wurde sie als arbeitsfähig mit den Diagnosen Postdiskotomiesyndrom bei Zustand nach Nukleotomie L5/S1 rechts (07/89) und Chemonukleolyse (07/92) sowie Alkoholkrankheit entlassen. Mit

körperlich leichten Tätigkeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen sei die Klägerin vollschichtig belastbar.

Mit Bescheid vom 23. März 1995 (bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 16. April 1996, die Klägerin hatte sich gegen das Datum des Rentenbeginns gewandt) bewilligte die Beklagte daraufhin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom

21. September 1994 bis zum 31. August 1997. Dabei legte die Beklagte zugrunde, dass die Minderung der ErwerbsfĤhigkeit am 24. MĤrz 1993 (erster Tag der ArbeitsunfĤhigkeit) eingetreten sei und die Rente damit am 1. Oktober 1993 beginne. FĽr die Zeit ab dem 1. Oktober 1993 (fiktiver Rentenbeginn) bis zum Beginn der HeilmaÄ∏nahmen am 23. August 1994 und fľr den Zeitraum des stationĤren Heilverfahrens bis einschlieÄ∏lich 20. September 1994 bezog die KIĤgerin Ä∏bergangsgeld.

Am 27. Januar 1997 beantragte die Klägerin die Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In seinem orthopädischen Fachgutachten vom 13. Mai 1997 diagnostizierte der Orthopäde Dr. D ein Postnukleotomiesyndrom mit Defektsymptomatik bei Verdacht auf Rezidivprolaps L4/5 links, sowie eine Periarthropathie der Schultergelenke. Als Stewardess könne die Klägerin damit nicht mehr eingesetzt werden. Auch in anderen Bereichen seien Arbeiten von wesentlichem wirtschaftlichen Wert nicht zu erbringen, allenfalls leichte Arbeiten 2 Stunden bis unterhalbschichtig.

Mit Bescheid vom 16. Juni 1997 bewilligte die Beklagte daraufhin die Weiterzahlung der ErwerbsunfĤhigkeitsrente bis zum Ablauf des Monats, in dem das geplante Heilverfahren ende. Diesem Heilverfahren unterzog die KlĤgerin sich vom 25. August 1997 bis zum 19. September 1997 in der klinik B. Der Entlassungsbericht vom 31. Oktober 1997 enthielt als Diagnosen ein Fibromyalgiesyndrom sowie den Zustand nach Nukleotomie L4/5, L5/S1 bei Bandscheibenvorfall. Die KlĤgerin wurde als arbeitsunfĤhig entlassen. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kĶnne die KlĤgerin eine leichte bis mittelschwere TĤtigkeit zukļnftig vollschichtig ausfļhren, etwa im Bereich eines Flughafens als Bodenpersonal eingesetzt werden. In einem Anhang zum Entlassungsbericht teilte die OberĤrztin Dr. M unter dem

16. September 1997 mit, dass die Hauptbehandlungskomponente und der Gesamtverlauf bei der KlĤgerin eher psychiatrisch zu sehen seien. Zum Zeitpunkt der Entlassung sei die hysterische Komponente des gesamten Krankheitsbildes ganz in den Vordergrund getreten.

Mit Bescheiden vom 29. September 1997 bzw. 11. Dezember 1997 bewilligte die Beklagte die Weiterzahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente bis 31. Dezember 1997 bzw. 31. März 1998, um die medizinischen Ermittlungen abschlieÃ□en zu können. Sie beauftragte den Psychiater Dr. L mit der Erstellung eines neurologisch/psychiatrischen Gutachtens über die Klägerin. In seinem am 17. Dezember 1997 abgeschlossenen Gutachten stellte dieser die Diagnosen

Alkoholismus in Abstinenz, LWS-Syndrom postoperativ, Fibromyalgiesyndrom (Diagnose übernommen) sowie chronische Dyssomnie. Die im Reha-Entlassungsbericht erwähnten demonstrativen Tendenzen seien nicht feststellbar gewesen. Die Klägerin besitze eine konversionsneurotische Struktur mit auffälligen Reaktionen in Belastungssituationen. Einer psychiatrischen Behandlung sei dies nicht zugänglich. Aus nervenärztlicher Sicht ergäben sich keine Einschränkungen, die über die orthopädischerseits beschriebenen hinausgingen. Für körperlich leichte bis mittelschwere Frauenarbeiten ohne Zwangshaltung und ohne schweres Heben oder Tragen sowie für ihre letzte berufliche Tätigkeit als Flugbegleiterin sei die Klägerin damit vollschichtig belastbar. Zu erkennen seien ausschlieÃ∏lich qualitative Leistungseinschränkungen.

Mit Bescheid vom 3. Februar 1998 lehnte die Beklagte daraufhin eine WeitergewĤhrung der Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit ýber den Monat MĤrz 1998 hinaus ab, weil die KlĤgerin nicht mehr berufs- bzw. erwerbsunfĤhig sei. Gegeben seien eine stabile Situation ohne höhergradige FunktionseinschrĤnkungen des Nervensystems sowie wechselhafte WirbelsĤulenbeschwerden nach operativer Entfernung eines Bandscheibenvorfalls ohne wesentliche neurologische AusfĤlle und ohne Hinweis auf ein Rezidiv. Damit sei die KlĤgerin noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig tĤtig zu sein sowie in der ihr zumutbaren BeschĤftigung als Bürogehilfin TĤtigkeiten in der Poststelle oder Registratur in einer BehĶrde oder in Betrieben vollschichtig auszuführen.

Mit ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch trug die Klägerin vor, nicht nur unter einem, sondern unter zwei operierten Bandscheibenvorfällen zu leiden. Sie halte sich fÃ⅓r berufsunfähig, weil sie in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten könne. Weil sie Schmerzattacken regelrecht unvorbereitet träfen, in einer Häufigkeit von durchschnittlich 7 bis 9mal monatlich, mit anschlieÃ□end mindestens zwei bis drei Tagen Rehabilitationszeit, könne sie keineswegs vollschichtig tätig sein. Zudem sei ihr eine Verweisung auf den Beruf der BÃ⅓rogehilfin sozial unzumutbar, weil sie in den letzten 10 Jahren vor Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit in leitender Angestelltenfunktion tätig gewesen sei.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 31. März 1998 zurück. Weder Berufsâ∏ noch Erwerbsunfähigkeit seien über den März 1998 hinaus gegeben.

Mit der am 27. April 1998 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie sei nach wie vor erwerbsunfähig, auf jeden Fall aber berufsunfähig. Die Beklagte verkenne Inhalt und Umfang ihrer tatsächlichen Leiden. Ihre frühere Tätigkeit bei der Bals Stewardess sei einer Facharbeitertätigkeit gleichzustellen. Zwar gebe es insoweit keine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Sie habe jedoch Gesamtverantwortung für die Kabine getragen und mehrere Lizenzen für verschiedene Flugzeugtypen erworben, auÃ□erdem eine Vergütung erhalten, die der eines Facharbeiters gleichzustellen sei. Die Qualität der Tätigkeit ergebe sich auch daraus, dass Stewardessen nur

mit Abitur und Beherrschung zweier Fremdsprachen eingestellt worden seien. Eine VerweisungstĤtigkeit sei nicht ersichtlich.

Die Beklagte meint hierzu, die Klägerin sei auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar, so dass die Benennung von Verweisungsberufen nicht erforderlich sei.

Das Sozialgericht hat zunĤchst ein arbeitsamtsĤrztliches Gutachten vom 4. Mai 1993 beigezogen (vollschichtige Belastbarkeit mit sehr leichten TĤtigkeiten). AuÄ∏erdem hat das Sozialgericht Befundberichte der die KlĤgerin behandelnden Internisten Dr. L und Dr. H sowie des OrthopĤden Dr. W eingeholt. Aus der vom Sozialgericht beigezogenen Schwerbehindertenakte des Landesversorgungsamtes Berlin hat sich ergeben, dass der KlĤgerin im Jahre 1994 ein Gesamt-GdB von 50 zuerkannt worden war, der jedoch im Jahre 1996 von der BehĶrde auf einen GdB von 30 abgesenkt wurde. Eine beim Sozialgericht hiergegen erhobene Klage nahm die KlĤgerin im Dezember 1997 zurĽck.

Das Sozialgericht hat sodann den Arzt fýr Orthopädie Professor Dr. Smit der Erstellung eines orthopĤdischen/rheumatologischen SachverstĤndigengutachtens beauftragt, welches dieser am 13. MÃxrz 2000 vorgelegt hat. Als Diagnosen hat der Gutachter formuliert: Degenerative VerÄxnderungen der Hals- und LendenwirbelsĤule mit leichten bis gelegentlich mittelschweren Nervenwurzelreizerscheinungen, Impingement-Syndrom beider Schultern mit BewegungseinschrĤnkung oberhalb der Horizontalen, leichtes Senk-Spreiz-Knickfu̸-Leiden. Bei der orthopädisch/rheumato-logischen Untersuchung habe sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den geäuÃ∏erten Beschwerden und den tatsÃxchlich nachweisbaren objektiven Befunden ergeben. Zwar bestünden vermehrte degenerative VerĤnderungen im Bereich der unteren LendenwirbelkĶrper, die von der KlĤgerin angegebenen Beschwerden und funktionellen Behinderungen kA¶nnten aber auf diese degenerativen VerĤnderungen nicht zurļckgefļhrt werden. Objektive Hinweise auf lang anhaltende Nervenwurzelreizerscheinungen lĤgen nicht vor. Auch seien weder Muskelatrophien noch ReflexausfĤlle eingetreten. Insgesamt drĤnge sich der Eindruck auf, dass die KlĤgerin im Wesentlichen an einer depressiven Grunderkrankung leide, die zu einer erheblichen Somatisierung führe. So sei auch der Nachweis eines Fibromyalgiesyndromes nicht gelungen. Die Klägerin kä¶nne nur noch leichte Frauenarbeiten verrichten, diese jedoch vollschichtig. Zu beachten seien im Einzelnen aufgefļhrte qualitative EinschrĤnkungen. Zur Feststellung des LeistungsvermĶgens sei zudem eine Begutachtung auf neurologisch/psychiatrischem Gebiet erforderlich.

Daraufhin hat das Sozialgericht den Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über die Klägerin beauftragt, welches dieser am 15. August 2000 vorgelegt hat. Als Diagnose wird darin Alkoholabhängigkeit bei gegenwärtiger Abstinenz angeführt. Es bestehe eine Disposition zu psychosomatischer Fehlverarbeitung, der ein funktioneller Anteil an den Beschwerden von Seiten des Stütz- und Bewegungsapparates zukomme. Die Klägerin habe angegeben, seit 1992 "trocken" zu sein, abgesehen von einem

Rückfall im April 2000. Im Hinblick auf die Einschränkungen seitens des Bewegungsapparates schlieÃ□e er sich den Ausführungen im Gutachten des Dr. S an. Das verbliebene Leistungsvermögen der Klägerin reiche noch für die volle übliche Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden täglich aus.

Vom 20. Oktober 2000 bis zum 22. Dezember 2000 befand die Klägerin sich in stationärer und anschlieÃ□end bis zum 6. Februar 2001 in tagesklinischer Behandlung in der Psychiatrischen Klinik der F. Aus einem dort gefertigten Arztbrief vom 1. März 2001 ergibt sich, dass die Klägerin sich am 17. Oktober 2000 in der Klinik auf Einweisung des Hausarztes wegen zunehmender Verzweifelung und latenter Suizidgedanken vorgestellt habe. Akute Suizidalität habe jedoch nicht vorgelegen. Unter Alkoholabstinenz habe sich in den ersten 3 Tagen der stationären Behandlung ein ausgeprägtes Entzugssyndrom in Form von innerer Unruhe, vermehrtem Schwitzen und Händetremor entwickelt. Die seit vielen Jahren andauernde depressive Störung werde als Dysthymia bewertet. Die Klägerin sei mit antidepressiver Medikation entlassen worden.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 9. Juli 2001 hat der Gutachter Dr. Bim Wesentlichen erklärt, dass der Bericht der Psychiatrischen Klinik der Fihn nicht dazu veranlasse, von seiner Beurteilung im Gutachten vom

15. August 2000 abzuweichen. Allein der Umstand des stationären Aufenthalts lasse keine entscheidende Schlussfolgerung zu. Auch in der Klinik sei bei der Klägerin lediglich eine Dysthymia festgestellt worden. Eine Aufhebung der Leistungsfähigkeit ergebe sich daraus nicht. Es handele sich lediglich um eine neurotische Störung, nicht aber um ein depressives Syndrom.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{\tilde{a}}\)gerin hat hierauf ein Attest des sie behandelnden Neurologen und Psychiaters Dr. Bvom 22. November 2001 zu den Akten gereicht. Eine regelm\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\) gerin leide an einer langj\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{a}\) rezidivierenden depressiven Erkrankung im Sinne einer Dysthymie. Ferner bestehe ein wohl eher sekund\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)rer Alkoholmissbrauch. Die station\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)re Einweisung im Oktober 2000 sei wegen eines schweren depressiven Versagenszustandes erfolgt. Letztlich habe es am

18. Oktober 2000 einen Tabletten-Suizid-Versuch gegeben. Unter Einbeziehung sowohl der körperlichen wie auch insbesondere der erheblichen psychopathologischen Symptomatik müsse aus neurologisch-psychiatrischer Sicht gesagt werden, dass die Voraussetzungen für die Weitergewährung der damaligen Zeitrente über März 1998 hinaus bis zur Einweisung in die Nervenklinik am 20. Oktober 2000 weiter bestanden hätten.

Das Sozialgericht hat sodann den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. G mit der Erstellung eines neurologisch/psychiatrischen Sachverständigengutachtens über die Klägerin beauftragt, welches dieser am 20. August 2002 vorgelegt hat. Als Diagnosen führt dieser Gutachter eine leichte sensibel-symmetrische Polyneuropathie im Bereich der unteren distalen Gliedma̸en an sowie eine Alkoholabhängigkeit und eine Dysthymia. In ̸bereinstimmung mit dem Vorgutachter Dr. Bkomme er zur Schlussfolgerung, dass die Alkoholabhängigkeit und die Dysthymia keine Aufhebung der Leistungsfähigkeit nach sich zögen, denn hierfür seien sie nicht schwerwiegend genug. Auch unter Mitberücksichtigung der darüber hinaus bei der Klägerin festzustellenden organmedizinisch relevanten Gesundheitsstörungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates sei zwar von diversen qualitativen Leistungseinschränkungen auszugehen, aber nicht von zeitlichen Leistungseinschränkungen. Im Einzelnen meint der Gutachter in Bezug auf sein Fachgebiet, die festgestellten Leiden beschränkten die Klägerin in der Ausübung schwieriger geistiger Arbeiten; zudem bestünden Auswirkungen auf Konzentrations-, Entschluss-, Verantwortungs- und Kontaktfähigkeit. Hinsichtlich des Alkoholmissbrauchs und der Dysthymia stimme er mit dem Attest des Dr. B überein. Hieraus lasse sich allerdings nicht ableiten, dass die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Zeitrente über März 1998 hinaus vorgelegen hätten.

Mit Urteil vom 4. Juni 2003 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgefĽhrt: Bei der KlĤgerin lĤgen im streitigen Zeitraum seit dem Wegfall der Zeitrente weder Erwerbs- noch BerufsunfĤhigkeit vor, weil ihr LeistungsvermĶgen ausreiche, zumutbare Arbeiten mit der vollen üblichen Arbeitszeit zu verrichten. Zwar bestünden verschiedene qualitative LeistungseinschrĤnkungen. Die Kammer schlieÃ∏e sich aber der einmütigen Auffassung der gerichtlichen Sachverständigen Dr. S, Dr. B und Dr. G an, wonach die KlĤgerin vollschichtig mit leichten TĤtigkeiten zu belasten sei. Der bisherige Beruf der KlĤgerin bestehe in demjenigen der Stewardess. Zwar sei sie hierin nicht mehr vollschichtig einsetzbar, dieser Beruf sei aber innerhalb des Mehrstufenschemas des Bundessozialgerichts allenfalls in die mittlere Gruppe der AngestelltentÃxtigkeiten einzustufen, was zur Folge habe, dass die KlÃxgerin auch auf TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die nicht zu den primitivsten gehören, zumutbar verwiesen werde könne. Hier bestünden aber durchaus Einsatzmöglichkeiten im Bereich von Büros, Poststellen, Registraturen, Archiven und Karteien. Im ̸brigen reiche ihr Leistungsvermögen auch aus, um beispielsweise bei Fluggesellschaften im Bodendienst tAxtig zu sein. Eine solche Tätigkeit sei der Klägerin selbst dann sozial zumutbar, wenn ihr ein gualifizierter Berufsschutz zuerkannt werden sollte. Das gleiche gelte beispielsweise für eine BeschÄxftigung etwa in Hotels am Empfang oder in der GÄxstebetreuung.

Gegen das am 24. Juli 2003 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. August 2003 Berufung eingelegt. Bei ihr liege eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen vor. Ihr Hindernis, nur noch leichte Arbeiten nicht im Freien, nicht mit Kälte, Feuchtigkeit, Zugluft, an laufenden Maschinen nur mit abwechslungsreichem Bewegungsspiel, nicht unter Zeitdruck, nicht in Wechsel- und Nachtschicht ausüben zu können, gehe þber die Beeinträchtigungen hinaus, die þblicherweise bei leichten Arbeiten gegeben seien, zumal es keine Arbeitsplätze gebe, wo man die Haltungsarten Gehen, Stehen und Sitzen frei wechseln könne. Es sei nicht ersichtlich, wie sie mit ihren Leistungseinschränkungen überhaupt betrieblich tätig werden solle. Soweit das

Sozialgericht sie auf Tätigkeiten etwa in Büros oder Poststellen verwiesen habe, sei zu rügen, dass diese Beurteilung und die Grundlagen hierfür nicht in den Prozess eingeführt worden seien, sodass das rechtliche Gehör verletzt sei. AuÃ□erdem scheitere eine Tätigkeit im Büro, in einer Poststelle oder Registratur bereits an der Arbeitshaltung, die dort einzunehmen sei. Sie sei auch auÃ□erstande, bei Fluggesellschaften im Bodendienst tätig zu sein, denn dort werde regelmäÃ□ig im Schichtdienst mit Nachtarbeit gearbeitet. Eine Beschäftigung im Hotel scheitere an der erhöhten Risikogefährdung durch Alkohol. Eine zumutbare Verweisungstätigkeit sei nicht ersichtlich.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juni 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. Februar 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. MĤrz 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfĤhigkeit, Ľber den 31. MĤrz 1998 hinaus, hilfsweise Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung zu gewĤhren.

Hilfsweise beantragt die Klägerin die Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Wortlauts des Beweisantrages wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 10. März 2006 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hÃxlt das mit der Berufung angegriffene Urteil des Sozialgerichts für zutreffend. Die TÄxtigkeit einer Stewardess kĶnne zumindest der unteren Anlernebene des vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschemas mit einer Anlernzeit von drei bis zu 12 Monaten zugerechnet werden. In keinem Fall sei sie mit einer mehr als zweijĤhrig ausgebildeten Fachkraft zu vergleichen. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung sei eine Verweisung auf TÃxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sozial zumutbar. Doch selbst wenn man von der Zuordnung der TÄxtigkeit der Stewardess zur oberen Anlernebene ausgehen sollte, sei die Verweisung auf TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, ausgenommen solcher von ganz geringem qualitativen Wert, zulÄxssig und wļrde keinen unzumutbaren sozialen Abstieg darstellen. Unter Beachtung der attestierten LeistungseinschrĤnkungen sei die KlĤgerin in der Lage, die bereits durch das Sozialgericht in seinem Urteil benannte TÄxtigkeit einer Bļrohilfskraft auszuüben. Diese zähle nicht zu den ganz einfachen Arbeiten. Im öffentlichen Dienst werde sie beispielsweise nach der VergA¼tungsgruppe IX BAT entlohnt. Unterste VergÃ1/4tungsgruppe sei dort die VergÃ1/4tungsgruppe X. Mit ihrem Belastungsprofil könne die Klägerin noch Bürotätigkeiten ausüben. Eine wechselnde KA¶rperhaltung sei mA¶glich und von der BA¼rokraft durch eigene Arbeitsorganisation beeinflussbar. Ohne Zweifel sei diese VerweisungstÄxtigkeit der Klägerin gesundheitlich zumutbar.

Der Senat hat zunĤchst einen Befundbericht der Psychotherapeutin L(Diplom-Psychologin) eingeholt, bei der die KlĤgerin im Zeitraum vom 6. April 2001 bis zum 24. Januar 2003 in Behandlung war (Diagnosen: "rez. monopol. depr. StĶrung, Zustand nach Suizidversuch mit Tabletten u. zwei früh. Versuchen, Dysthymia"); gegen Ende der Behandlung hätten sich die Befunde gebessert und stabilisiert. Einen weiteren Befundbericht hat der Diplom-Psychologe G erstattet, bei dem die Klägerin von März 1998 bis Oktober 2000 in Behandlung war. AuÃ□erdem hat der Senat Befundberichte der die Klägerin behandelnden Ã□rzte Dr. H(Internist und Rheumatologe) und Dr. Sch (Orthopäde) eingeholt, bei denen die Klägerin zuletzt im Jahr 2000 in Behandlung war.

Schlieà lich hat der Senat den Orthopà den Dr. R mit der Erstellung eines weiteren orthopà dischen Fachgutachtens à der die Klà gerin beauftragt, welches dieser am 28. Juli 2005 vorgelegt hat. Er stellt folgende Diagnosen:

Fortgeschrittene degenerative LWS-VerĤnderungen mit Betonung im Segment L4/5 und L5/6 bei Zustand nach 2-maliger Bandscheibenoperation und wiederkehrendem Wurzelsyndrom L5 rechts bei ausgeprĤgter statisch muskulĤrer Fehlhaltung und muskulĤrer Dysbalance. Fortgeschrittene degenerative HWS-VerĤnderungen bei Bandscheibendegeneration betont C5/6 mit reaktiven knĶchernen VerĤnderungen und wiederkehrender belastungsabhĤngiger pseudoradikulĤrer Schmerzausstrahlung. BWS-Syndrom mit wiederkehrenden Blockierungen. Rotatorenmanschettensyndrom beider Schultern mit endgradiger BewegungseinschrĤnkung. Senk-Spreiz-FuÄ□ bds. ohne statische Auswirkung am Rù/4ckfuÃ□. Somatoforme Schmerzstörung.

Der Gutachter formuliert folgende LeistungseinschrĤnkungen: AuszuschlieÄ□en seien Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg, Arbeiten mit Zwangshaltungen der WirbelsĤule sowie einseitige kĶrperliche Belastungen, Arbeiten mit starker Rumpfbeugung sowie im Knien, Kriechen und Hocken, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Arbeiten in starker Kälte, Nässe und Zugluftexposition sowie mit Akkord- und starken Stressbelastungen, Arbeiten am FlieÃ□band mit fremdbestimmtem Arbeitsrhythmus, Arbeiten in Schulterhöhe sowie häufiges Ã□berkopfarbeiten, Armvorhaltetätigkeiten von mehr als 2,5 kg, Arbeiten mit schwerem Greifen, Zufassen oder Halten mit den Händen und Armen unter starkem Krafteinsatz, Tätigkeiten im ausschlieÃ□lichen Gehen und Stehen.

Damit könne die Klägerin noch vollschichtig körperlich leichte sowie gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten verrichten. Der Anteil der mittelschweren Tätigkeiten solle nicht mehr als 2 Stunden bei einem 8-stù⁄₄ndigen Arbeitstag bzw. mehr als 30 Minuten ununterbrochen betragen. Möglich seien Tätigkeiten in geschlossenen Räumen sowie im Freien mit entsprechendem Witterungsschutz sowie Arbeiten im Wechsel der Körperhaltung; eine ù⁄₄berwiegend sitzende Tätigkeit sei möglich, wobei nach 30 bis 60 Minuten ein selbständig vorgenommener Haltungswechsel zum Gehen oder Stehen möglich sein solle. Der Anteil des Gehens oder Stehens solle nicht mehr als vier Stunden bei einem achtstù⁄₄ndigen Arbeitstag bzw. mehr als eine Stunde ununterbrochen betragen. Die auf orthopädischem Fachgebiet nachweisbaren Leiden hätten bereits in im

Wesentlichen unverĤnderter Form zum Zeitpunkt des Antrages auf Weiterzahlung der befristeten ErwerbsunfÄxhigkeitrente im Jahre 1997 bestanden. Eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie der feststellbaren Erkrankungen und der sich hieraus ergebenen LeistungseinschrÄxnkungen habe seitdem nicht stattgefunden. Seit dem 1. Januar 2004 nehme die KlĤgerin an einer Umschulung zur LogopĤdin teil, die vom Arbeitsamt gefĶrdert werde. Diese TĤtigkeit sei ihr vollschichtig zumutbar. Im Hinblick auf das Gutachten von Dr. S vom 13. MAxrz 2000 bestehe vollstAxndige ̸bereinstimmung. Die Sachverständigengutachten der Psychiater Dr. B und Dr. Gseien aus orthopĤdischer Sicht nachvollziehbar, in sich logisch und aus allgemeiner ärztlicher Sicht schlüssig aufgebaut. Die abschlieÃ∏ende Diagnosestellung und die sozialmedizinische Beurteilung beider Gutachter kA¶nne nachvollzogen werden und sei auch aus allgemeiner Äxrztlicher Sicht unter Berücksichtigung der Befundberichte der behandelnden Ã□rzte, der Angaben der Klägerin und des allgemeinen Eindrucks bei der Begutachtung sowie unter Zugrundelegung des Aktenmaterials nachvollziehbar.

Die Klägerin hat hierzu abschlieÃ□end erklärt, die Berufung aufrechterhalten zu wollen. Sie gehe weiterhin davon aus, dass ihr eine Verweisungstätigkeit benannt werden mÃ⅓sse, die nicht ersichtlich sei. Weil sie sich noch in der Umschulung zur Logopädin befinde, könne sie hierauf jedenfalls nicht verwiesen werden. AuÃ□erdem komme es im Rahmen ihrer Ausbildung immer wieder und laufend zu erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten. Sie gehe im Ã□brigen weiterhin davon aus, dass bei ihr aufgrund der gesamten von den Sachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen vorliege, die zu einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes fÃ⅓hre.

Die Beklagte hat abschlieà end eine berufskundliche Stellungnahme ihrer berufskundlichen Beraterin J vom 19. Oktober 2005 eingereicht, die die Auffassung vertritt, dass die Klägerin noch als Bürohilfskraft einsetzbar sei.

Wegen des Sachverhalts, insbesondere wegen des Inhalts der im Tatbestand aufgeführten medizinischen Befundberichte und Gutachten, sowie wegen des Vorbringens der Beteiligten wird im Ã□brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte (2 Bände) sowie der Rentenakte (2 Bände) Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

## Entscheidungsgründe:

Die Berufung der KlĤgerin ist zulĤssig, hat aber keinen Erfolg. Das Sozialgericht wļrdigt die Sach- und Rechtslage in seinem Urteil vom 4. Juni 2003 zutreffend. Die KlĤgerin hat â∏ auch nach den weiteren medizinischen Ermittlungen im Berufungsverfahren â∏ keinen Anspruch auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfĤhigkeit ļber den 31. MĤrz 1998 hinaus. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Rentenrecht.

- 1. Der geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfĤhigkeit richtet sich allein nach den <u>§Â§ 43</u>, <u>44 SGB VI</u> in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, da er Zeiten vor diesem Zeitpunkt, hier ab 1. April 1998, betrifft.
- a) Nach § 44 Abs. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie erwerbsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die letztgenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r eine Rente wegen Erwerbsunf $\tilde{A}$ xhigkeit hat die Kl $\tilde{A}$ xgerin erf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ llt.

Die Klå¤gerin war jedoch nach dem 31. Må¤rz 1998 nicht erwerbsunfå¤hig. Erwerbsunfå¤hig sind nach <u>å§ 44 Abs. 2 SGB VI</u> Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auå∏erstande sind, eine Erwerbstå¤tigkeit in gewisser Regelmå¤å∏igkeit auszuå¹¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,- DM å¹¼bersteigt. Nach <u>å§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI</u> ist nicht erwerbsunfå¤hig, wer eine selbstå¤ndige Tå¤tigkeit auså¹¼bt oder eine Tå¤tigkeit vollschichtig auså¹¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berå¹¼cksichtigen ist.

Zur ̸berzeugung des Senats war die Klägerin nach dem 31. März 1998 gesundheitlich in der Lage, eine Erwerbstätigkeit vollschichtig zu verrichten.

Schon aus dem stationĤren Heilverfahren im August und September 1994 wurde die Klägerin als arbeitsfäghig und vollschichtig belastbar mit kä¶rperlich leichten TÄxtigkeiten entlassen, weshalb Zweifel daran aufkommen kĶnnen, ob die Beklagte überhaupt berechtigt war, der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen. Zu derselben Einschätzung â∏ vollschichtige Belastbarkeit mit leichter bis mittelschwerer Tätigkeit â∏ kam jedenfalls die klinik Bnach dem Heilverfahren vom 25. August bis zum 19. September 1997. Angesichts der mehrwĶchigen stationĤren Behandlung und Beobachtung der KlĤgerin tritt demgegenüber in den Hintergrund, dass der Orthopäde Dr. D zuvor in seinem Gutachten vom 13. Mai 1997 nur unterhalbschichtige Belastbarkeit festgestellt hatte. Der Senat misst dem Reha-Entlassungsbericht grĶÄ∏eres Gewicht bei als dem aus einer Momentaufnahme heraus entstandenen Gutachten des Sachverständigen Dr. D, das im Ã∏brigen nach Durchführung des Heilverfahrens überholt ist. NaturgemäÃ∏ erscheinen Schlussfolgerungen aufgrund mehrwA¶chiger stationA¤rer Behandlung und Beobachtung besonders  $\tilde{A}^{1}/4$ berzeugend. Der Reha-Entlassungsbericht vom 31. Oktober 1997 ist auch in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Die Leiden der Klägerin sowie Anamnese und Behandlung werden genau beschrieben. Die Annahme, nach einer Latenzzeit von einigen Monaten komme eine Wiederaufnahme der beruflichen TÄxtigkeit in Betracht, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Besonders bildhaft wird in dem Entlassungsbericht und dem zusĤtzlichen Bericht der Ä∏rztin Dr. M vom 16.

September 1997 die hysterische Komponente beschrieben, die das orthopĤdische Geschehen überlagerte. Der von der Beklagten daraufhin beauftragte Psychiater Dr. L konnte in seinem Gutachten vom 17. Dezember 1997 jedoch nur eine konversionsneurotische Struktur mit auffälligen Reaktionen in Belastungssituationen feststellen, die einer psychiatrischen Behandlung nicht zugänglich seien. Aus nervenärztlicher Sicht ergäben sich keine Einschränkungen, die über die orthopädischerseits beschriebenen hinausgingen.

Aufgrund dieser sorgfältig gewonnenen zeitnahen medizinischen Erkenntnisse war es deshalb folgerichtig und zwingend, fýr die Zeit nach Auslaufen der befristeten Rente von einer vollschichtigen Belastbarkeit der Klägerin auszugehen. Nichts anderes ergibt sich zur Ã $\Box$ berzeugung des Senats aus den vier im Laufe des Gerichtsverfahrens eingeholten medizinischen Gutachten. Sowohl die beiden orthopÃ¤dischen Gutachter â $\Box$  $\Box$  Dr. S und Dr. R â $\Box$  $\Box$  als auch die beiden neurolgischpsychiatrischen Gutachter â $\Box$  $\Box$  Dr. Bund Dr. G â $\Box$  $\Box$  halten die KlÃ¤gerin fÃ $^1$ ¼r vollschichtig belastbar bei lediglich qualitativen LeistungseinschrA¤nkungen. Aus Sicht des Senats ist im Falle der KlA¤gerin damit A $^1$ ½beraus sorgfA¤ltig medizinisch ermittelt worden, zumal unter Zuhilfenahme von gerichtsbekannt kompetenten, erfahrenen und gewissenhaften SachverstA¤ndigen.

Die GesundheitsbeeintrÄxchtigungen der KlÄxgerin liegen danach auf orthopädischem und auf psychiatrischem Gebiet. Aus ihnen resultieren LeistungseinschrĤnkungen lediglich qualitativer, nicht aber quantitativer Natur. In psychiatrischer Hinsicht leidet die KlĤgerin unter einer AlkoholabhĤngigkeit, ohne durchgehend alkoholabstinent zu sein und ohne dass schwerwiegende kA¶rperliche oder psychomental relevante Alkoholfolgeschäden vorliegen. AuÃ∏erdem leidet sie unter einer Axngstlichen Depression im Sinne einer Dysthymia. Insoweit stimmen sämtliche â∏ auch im Verwaltungsverfahren â∏ mit der Klägerin befassten Gutachter überein. Eine schwerer wiegende Depression liegt nicht vor und wird auch nicht von den die Klägerin behandelnden Ã∏rzten diagnostiziert: So spricht selbst der Entlassungsbericht der Psychiatrischen Klinik der Fvom 1. MĤrz 2001 auf den mehrmonatigen (teil)stationĤren Aufenthalt hin nur von einer Dysthymia, und auch die die KlAxgerin von April 2001 bis Januar 2003 behandelnde Psychologin L stellt keine andere Diagnose. Die Schlussfolgerung des SachverstÄxndigen Dr. G, mit der er sich in ̸bereinstimmung mit dem Vorgutachter Dr. B befindet, ist somit nachvollziehbar und überzeugend: Aus Alkoholabhängigkeit und Dysthymia IÃxsst sich keine quantitative Aufhebung der LeistungsfÃxhigkeit ableiten, auch unter Mitberýcksichtigung der organmedizinisch relevanten GesundheitsstĶrungen im Bereich des Stù¼tz- und Bewegungsapparates.

Dasselbe gilt in orthopädischer Hinsicht. Hier haben die Gutachter Dr. S und Dr. R im Wesentlichen gleich lautende Diagnosen formuliert (vgl. Blatt 6 und 11 des Tatbestandes). Auch hier sind keine Abweichungen zu den die Klägerin behandelnden Ã□rzten oder zu den Reha-Entlassungsberichten zu erkennen. Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen resultiert danach aus dem Rückenleiden. Der Sachverständige Dr. R hat in seinem Gutachten vom 28. Juli 2005 ein plausibles Belastbarkeitsprofil für die Klägerin skizziert, das im Tatbestand

wiedergegeben wurde (Bl. 12), worauf hier Bezug genommen wird. Damit weicht er nicht von den Ausführungen des Vorgutachters Dr. Sab, sieht sich vielmehr ausdrücklich in Ã□bereinstimmung mit diesem. Weil das Belastbarkeitsprofil für Rückenleiden der diagnostizierten Art typisch ist, hat der Senat keinen Zweifel an der Einschätzung der Gutachter, dass die Klägerin nur qualitativ leistungsgemindert sei. Erwerbsunfähigkeit war daher nach dem 31. März 1998 nicht zu erkennen.

b) Nichts anderes ergibt sich unter dem Aspekt des von der KlĤgerin ins Feld geführten Begriffs der "Summierung". Eine Summierung ungewöhnlicher LeistungseinschrĤnkungen liegt nĤmlich zur Ä∏berzeugung des Senats â∏∏ gemessen an den vom Bundessozialgericht in stĤndiger Rechtsprechung gesetzten Maà stà wben (vgl. Urteil vom 20. Oktober 2004, <u>B 5 RJ 48/03 R</u>, zitiert nach juris; Gro̸er Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996, GS 2/95, BSGE 80, 24, 32 f. = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8) â∏ nicht vor. Ausnahmsweise besteht danach auch bei Prüfung der Erwerbsunfähigkeit die Pflicht zur Benennung zumindest einer VerweisungstĤtigkeit, wenn eine Summierung ungewĶhnlicher LeistungseinschrÄxnkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen. Darunter fallen nicht die "üblichen" LeistungseinschrÃxnkungen wie z.B. der Ausschluss von TÄxtigkeiten, die ļberwiegendes Stehen oder Sitzen erfordern, im Akkord oder Schichtdienst verrichtet werden oder besondere Anforderungen an das Seh-, HA¶r- und KonzentrationsvermA¶gen erfordern. Anerkannt sind dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts z.B. besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewĶhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz, in Verbindung mit anderen EinschrĤnkungen die Erforderlichkeit, zwei zusÄxtzliche Arbeitspausen von je 15 Minuten einzulegen, EinschrĤnkungen der Arm- und Handbewegung oder Analphabetismus. Der Grund für die Benennungspflicht in einem solchen Fall liegt darin, dass der Arbeitsmarkt möglicherweise für diese überdurchschnittlich leistungsgeminderten Versicherten keine Arbeitsstelle bereithÄxlt oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass es fýr diese Versicherten eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃxtzen gibt, bzw. ernste Zweifel daran aufkommen, ob der Versicherte in einem Betrieb einsetzbar ist.

Hieran gemessen liegt bei der Klägerin entgegen ihrer Auffassung keine "Summierung" vor. Zu beachten ist dabei der enge vom Bundessozialgericht vorgegebene Fallkatalog, der einer Erweiterung nicht zugänglich ist. Eine Wù⁄₄rdigung der im Wesentlichen ù⁄₄bereinstimmenden vier Gerichtsgutachten zeigt, dass es sich bei der Klägerin um keine ù⁄₄berdurchschnittlich leistungsgeminderte Versicherte handelt. In psychiatrischer Hinsicht, so der Sachverständige Dr. G, beschränken die Leiden der Klägerin sie in der Ausù⁄₄bung schwieriger geistiger Arbeiten; zudem bestehen Auswirkungen auf Konzentrations-, Entschluss-, Verantwortungs- und Kontaktfähigkeit. In orthopädischer Hinsicht, so der Sachverständige Dr. R, sind auszuschlieÃ□en Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg, Arbeiten mit Zwangshaltungen der Wirbelsäule sowie einseitige körperliche Belastungen, Arbeiten mit starker Rumpfbeugung sowie im Knien, Kriechen und Hocken, Arbeiten auf Leitern und Gerù⁄₄sten, Arbeiten in starker Kälte, Nässe und Zugluftexposition sowie mit

Akkord- und starken Stressbelastungen, Arbeiten am Flieā band mit fremdbestimmtem Arbeitsrhythmus, Arbeiten in Schulterhā he sowie hā ufiges ā berkopfarbeiten, Armvorhaltetā utigkeiten von mehr als 2,5 kg, Arbeiten mit schwerem Greifen, Zufassen oder Halten mit den Hā und Armen unter starkem Krafteinsatz sowie Tā utigkeiten im ausschlieā lichen Gehen und Stehen. Damit kā nne die Klā ugerin noch vollschichtig kā perlich leichte sowie gelegentlich mittelschwere Tā utigkeiten verrichten. Der Anteil der mittelschweren Tā utigkeiten solle nicht mehr als 2 Stunden bei einem 8-stā 4 ndigen Arbeitstag bzw. mehr als 30 Minuten ununterbrochen betragen. Mā glich seien Tā utigkeiten in geschlossenen Rā umen sowie im Freien mit entsprechendem Witterungsschutz sowie Arbeiten im Wechsel der Kā prerhaltung; eine Ā 4 berwiegend sitzende Tā utigkeit sei mā glich, wobei nach 30 bis 60 Minuten ein selbstā undig vorgenommener Haltungswechsel zum Gehen oder Stehen mā glich sein solle. Der Anteil des Gehens oder Stehens solle nicht mehr als vier Stunden bei einem achtstā 4 ndigen Arbeitstag bzw. mehr als eine Stunde ununterbrochen betragen.

All dies zeigt ein Belastbarkeitsprofil, das der Klägerin den Arbeitsmarkt nicht schlechthin verschlieÃ□t. Es sind keine Aspekte erkennbar, aus deren Zusammenwirken sich eine besondere Erschwernis ableiten lieÃ□e. Insbesondere der von Dr. Rgeforderte Haltungswechsel vom Sitzen zum Gehen oder Stehen nach 30 bis 60 Minuten erscheint in Zusammenschau mit den sonstigen Einschränkungen nicht besonders auffällig. Die Fortführung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. März 1998 hinaus ist danach ausgeschlossen.

2. Ebenso wenig hat die Klägerin für die Zeit nach dem 31. März 1998 einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Nach <u>§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI</u> a.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie berufsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen steht auch hier nicht in Frage.

Die Klå¤gerin hat aber keinen Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfå¤higkeit, weil sie die medizinischen Voraussetzungen auch hierfå¼r nicht erfå¼llt. Berufsunfå¤hig sind nach å§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren Erwerbsfå¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hå¤lfte derjenigen von kå¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit å¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Få¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tå¤tigkeiten, nach denen die Erwerbsfå¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tå¤tigkeiten, die ihren Krå¤ften und Få¤higkeiten entsprechen und ihnen unter Berå¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstå¤tigkeit zugemutet werden kå¶nnen. Berufsunfå¤hig ist nicht, wer eine zumutbare Tå¤tigkeit vollschichtig auså¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berå¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fýr die Beurteilung von Berufsunfähigkeit ist danach der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat (ständ. Rspr., vgl. nur Bundessozialgericht, Urteil vom 24. März 1983, 1 RA 15/82, SozR 2200 § 1246 Nr. 107). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit. Der bisherige Beruf der Klägerin ist derjenige einer Stewardess (Flugbegleiterin), in dem sie von Februar 1979 bis März 1993 versicherungspflichtig beschäftigt war. Dieser Beruf bleibt maÃ□geblich, weil die Klägerin ihn aus gesundheitlichen GrÃ⅓nden aufgegeben hat und hierin keine Lösung vom Beruf im Sinne des Rentenrechts liegt. Die ungelernte Tätigkeit bei der Firma Winter von Juni 1998 bis Juni 2002 bleibt auÃ□er Betracht, weil sich aus ihr kein Berufsschutz ergibt; unmaÃ□geblich ist auch die noch nicht abgeschlossene Ausbildung zur Logopädin.

Den Beruf der Stewardess konnte die KlĤgerin seit MĤrz 1993 und auf Dauer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vollschichtig ausüben, woran nach der Beweislage kein Zweifel besteht. Allein deshalb besteht jedoch noch keine BerufsunfĤhigkeit. Eine solche liegt nĤmlich erst vor, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TĤtigkeit gibt, die der KlĤgerin sozial zumutbar und fľr die sie sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÄxtigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur Urteil vom 11. Mai 2000, <u>B 13 RI 43/99 R</u>, m.w.N.; Urteil vom 24. MÃxrz 1998, B 4 RA 44/96 R, jeweils zitiert nach juris) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Die Gruppen werden in der Angestelltenversicherung charakterisiert durch die Leitberufe, deren hohe QualitÃxt regelmäÃ∏ig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht (6. Stufe), die zwar ein abgeschlossenes Studium voraussetzen, jedoch Kenntnisse und Fertigkeiten unterhalb der obersten Stufe erfordern (5. Stufe), die eine MeisterprÃ1/4fung oder den vergleichbaren Besuch einer Fachschule voraussetzen (4. Stufe), der Angestellten mit einer lĤngeren Ausbildung als zwei Jahre (3. Stufe), der angelernten Angestellten mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (2. Stufe) und der ungelernten Angestellten (1. Stufe). GrundsÄxtzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nĤchst niedrigere Gruppe verwiesen werden.

Viel spricht dafýr, dass die Klägerin mit dem Beruf der Stewardess auf der 2. Stufe einzuordnen ist, nämlich auf derjenigen einer angelernten Angestellten mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (ebenso zu einer Flugbegleiterin der Deutschen Lufthansa: Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 12. Mai 2003, L 16 RA 52/99, zitiert nach juris). Zu den ungelernten Angestellten der 1. Stufe wäre sie selbst dann nicht zu zählen, wenn sich die Ausbildungszeit nur auf einen mehrwöchigen Lehrgang beschränkt hätte. Denn ungeachtet der reinen Anlern- oder Einweisungszeit muss die Tätigkeit einer ungelernten Angestellten innerhalb von drei Monaten von jedermann ohne besondere Vorkenntnisse ausgeübt werden können. Dies ist bei einer Flugbegleiterin nicht möglich, denn zu den für die Ausbildung erforderlichen Vorkenntnissen gehören neben der sehr guten

Beherrschung der deutschen und englischen Sprache Kenntnisse in wenigstens einer weiteren verkehrsüblichen Fremdsprache. Diese zusätzlichen Sprachkenntnisse werden in allgemeinbildenden Schulen nicht ohne Weiteres vermittelt und können deshalb nicht bei jedermann vorausgesetzt werden.

Der bisherige Beruf der KlĤgerin als Stewardess lĤsst sich aber in der Regel auch nicht zur Gruppe der Fachangestellten (ausgebildeten Angestellten, 3. Stufe) oder gar der Fachangestellten mit besonderer Qualifikation (Angestellte hoher beruflicher QualitĤt, 4. Stufe) zĤhlen. Beide Berufsgruppen setzen grundsĤtzlich eine Regelausbildung von mehr als zwei, in der Regel drei Jahren voraus, die Gruppe der Fachangestellten mit besonderer Qualifikation zusĤtzlich noch darĽber hinausgehende berufliche Qualifikationen oder Verantwortlichkeiten. Diese Voraussetzungen hat die KlĤgerin auch nach ihrem eigenen Vortrag nicht erfļllt. Fremdsprachenkenntnisse stellen zwar berufsspezifische Qualifikationen dar, erlauben aber nicht die Zuordnung des bisherigen Berufs der KlĤgerin zur Gruppe der Fachangestellten mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren. Auch von der KlĤgerin wird nicht bestritten, dass die Dauer der eigentlichen Ausbildung einschlieÄ∏lich qualifizierender Fortbildungen deutlich unter der fľr die Gruppe der Fachangestellten maÄ□geblichen Grenze von zwei Jahren bleibt.

Allein auf Grund ihrer langjährigen Berufstätigkeit kann die Klägerin ebenfalls nicht wie eine Fachangestellte (3. Stufe) angesehen werden. Denn nur dann, wenn es einen geregelten Ausbildungsgang mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren gibt, kann ein Arbeitnehmer mit langjähriger praktischer Erfahrung in diesem (Ausbildungs-) Beruf auch ohne formale Qualifikation ausnahmsweise einem "Gelernten" gleichstehen. Einen Ausbildungsberuf mit entsprechend langer Ausbildungsdauer gibt es im Bereich der Flugbegleiter aber gerade nicht.

Eine abschlie̸ende Aussage zur Einstufung der Klägerin in die 2. oder 3. Stufe des Mehrstufenschemas muss der Senat nicht treffen. So musste insbesondere nicht ermittelt werden, welchen Wert die Arbeit der KlAzgerin genau fA¼r den Betrieb hatte, inwieweit sie sich aufgrund ihrer TÄxtigkeit "in charge" von der normalen Stewardess abhob und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der tariflichen Eingruppierung zukommt. Der Senat teilt nÄxmlich die Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts, dass die KlÄzgerin jedenfalls mit der TÄztigkeit einer Bürohilfskraft belastbar war (nach dem 31. MÃxrz 1998) und belastbar ist. Insoweit nimmt der Senat Bezug auf die berufskundliche Stellungnahme der Beklagten vom 19. Oktober 2005, die schlA¼ssig und sachkundig erscheint. Die soziale Zumutbarkeit der BürohilfstÃxtigkeit ergibt sich aus der Einstufung nach Vergütungsgruppe IX BAT; es handelt sich um keine Tätigkeit von ganz geringem qualitativen Wert. Dass diese TÄxtigkeit den orthopÄxdischen Anforderungen gerecht wird, liegt auf der Hand. Wie die berufskundliche Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 ausführlich und überzeugend darstellt, sind bezüglich der von den Sachverständigen geforderten Körperhaltung Büroarbeiten besonders geeignet. Charakteristisch ist danach die überwiegende (für die Klägerin mögliche) Arbeit im Sitzen am Schreibtisch. Gerade Býroarbeiten bieten aber die Möglichkeit, die Körperhaltung nach eigenem Ermessen zu wechseln. So kA¶nnen beispielsweise Absprachen mit Kollegen,

Sortieren, Heften von Unterlagen, Telefonate und dergleichen auch im Stehen durchgefĽhrt werden, abgesehen von den ohnehin mĶglichen kurzzeitigen Entspannungs- und AusgleichsĽbungen. Auch im Hinblick auf die psychiatrischerseits festgestellten LeistungsbeeintrĤchtigungen ergibt sich nichts anderes, denn bei BļrohilfstĤtigkeiten handelt es sich um Arbeiten einfacher Art, die keine ļberdurchschnittlichen Anforderungen an die psychische LeistungsfĤhigkeit stellen. Sie sind weder mit besonderen Anforderungen an die Langzeitkonzentration noch mit hoher Verantwortung oder der Notwendigkeit rascher EntschlussfĤhigkeit verbunden.

Dem Antrag der KlĤgerin, Beweis zu erheben durch Einholung eines berufskundlichen SachverstĤndigengutachtens, musste der Senat nicht folgen. ̸ber die Behauptung, dass es für Bürohilfskräfte im Ã∏ffentlichen Dienst keine Arbeitsstellen in nennenswertem Umfang gebe, muss nicht Beweis erhoben werden, weil die einfache Bürohilfskraft tariflich erfasst ist (Vergütungsgruppe IX BAT). Nach stĤndiger Rechtsprechung besteht nĤmlich eine Vermutung dafür, dass es für eine Verweisungstätigkeit in ausreichendem Umfang ArbeitsplĤtze gibt, der Arbeitsmarkt dem Versicherten also offen steht, wenn diese von TarifvertrĤgen erfasst ist (vgl. nur Bundessozialgericht, Urteil vom 3. November 1982, 1 RI 12/81, SozR 2200 § 1246 Nr. 102). Weiter behauptet die KIägerin in ihrem Beweisantrag, dass Bürohilfskräfte ohne Vorbildung nur als Schreibkraft oder Stenotypistin eingesetzt wýrden, dass insoweit eine konzentrative Dauerbelastung bestehe, dass eine Zwangshaltung eingenommen werden mÃ1/4sse und dass nicht nach 30 bis 60 Minuten ein Wechsel der Haltungsart vorgenommen werden kA¶nne; hiermit sei sie gesundheitlich nicht belastbar. Diesem Beweisantrag musste der Senat nicht folgen, weil mit der umfassend verwertbaren Stellungnahme des berufskundlichen Dienstes der Beklagten vom 19. Oktober 2005 eine ausreichende Erkenntnisgrundlage besteht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dem berufskundlichen Dienst die notwendige Sachkunde abzusprechen, so dass es weiterer Ermittlungen nicht bedarf. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich nachvollziehbar und fundiert, dass die Behauptungen der Klägerin im Beweisantrag unzutreffend sind. Während die Klägerin im Beweisantrag eher den typischen Arbeitsplatz einer reinen Schreibkraft beschreibt, zeichnet sich die Bürohilfstätigkeit entsprechend den Ausführungen in der berufskundlichen Stellungnahme durch verschiedene Verrichtungen aus, die durchaus einen Haltungswechsel zulassen, keine konzentrative Dauerbelastung erfordern und bei weitem mehr als nur Schreibarbeiten ausmachen.

3. SchlieÃ□lich hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung. Denn Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung hat nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VI derjenige, der die allgemeine Wartezeit von fþnf Jahren erfüllt, in den letzten fþnf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge fþr eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat und teilweise bzw. voll erwerbsgemindert ist. Teilweise erwerbsgemindert sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI diejenigen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den þblichen

Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; voll erwerbsgemindert sind nach <u>§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI</u> diejenigen, die nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Nicht erwerbsgemindert ist hingegen nach <u>§ 43 Abs. 3 SGB VI</u>, wer unter den ½blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage insoweit nicht zu berýcksichtigen ist. Gemessen daran ist die Klägerin trotz der bei ihr vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht erwerbsgemindert. Sie ist vielmehr â wie oben bereits dargelegt a in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten unter Berýcksichtigung qualitativer Einschränkungen vollschichtig zu verrichten.

Ob der Klägerin noch ein leidensgerechter Arbeitsplatz von der Arbeitsverwaltung vermittelt werden kann, ist für den Rentenrechtsstreit unerheblich, denn das Risiko der Arbeitslosigkeit ist der Arbeitslosenversicherung zuzuordnen und nicht der Rentenversicherung (vgl. <u>§ 43 Abs. 2 Satz 4</u>, 2. Halbs. SGB VI).

Der Berufung war damit insgesamt der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>ŧ 193 SGG</u> und folgt dem Ergebnis der Hauptsache. Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgrýnde nach <u>ŧ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder</u> 2 SGG nicht gegeben sind.

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024